

**Rahmenvereinbarung
über
regelmäßige Datenübermittlungen an den
Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)**

Nach § 31a Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 [§ 31a geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824, 825)] darf die Meldebehörde dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) oder der von ihm nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 21. Dezember 2010 (GVBl. LSA vom 16. 12. 2011, S. 828ff.) mit der Durchführung der Erhebung und des Einzugs von Rundfunkbeiträgen gemäß §§ 2 und 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und der Ermittlung von Beitragsschuldnern beauftragten Stelle die in § 31a Abs. 1 MG LSA genannten Einwohnerdaten übermitteln. Die beauftragte Stelle ist der *ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice*, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln.

Zwischen dem

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)
Landesgeschäftsführer
Jürgen Leindecker
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

und dem

Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Frau Prof. Dr. Karola Wille
Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig

wird zur Vereinfachung des Kostenerstattungsverfahrens folgende Vereinbarung geschlossen:

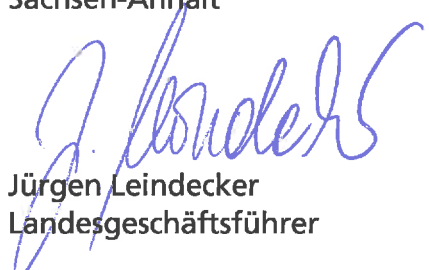
1. Nach § 31a Abs. 4 MG LSA hat der MDR den Meldebehörden die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu erstatten. Für die Übermittlung der Datensätze wird eine Kostenpauschale in Höhe von 0,10 € je Datensatz vereinbart. Für Datenübermittlungen, die einen höheren Aufwand erfordern oder bei denen ein manueller Datenabgleich durchgeführt werden muss, wird zwischen der Meldebehörde und dem Beitragsservice eine Sonderregelung vereinbart.

2. Der Beitragsservice errechnet, beginnend ab dem 01.01.2014, für die Meldebehörde aufgrund der gelieferten Datensätze für den Zeitraum von einem Kalenderjahr den Kostenerstattungsbetrag. Dieser Betrag wird der Meldebehörde unaufgefordert und jeweils zum 01.02. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres überwiesen. In Zweifelsfällen wird unverzüglich eine Abstimmung zwischen dem Beitragsservice und der Meldebehörde vorgenommen.
3. Der Beitragsservice stellt sicher, dass bei Nutzung der Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.
4. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.
5. Diese Rahmenvereinbarung endet, ohne dass es einer weiteren Kündigungshandlung bedarf, automatisch zum 30. April 2015. Unbeschadet dessen kann sie von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
6. Diese Rahmenvereinbarung ersetzt die Rahmenvereinbarung zwischen SGSA und MDR vom 11.02/08.03.2000 zum gleichen Gegenstand.

Magdeburg, den 29.10.13

Leipzig, den

Für den
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Für den
Mitteldeutschen Rundfunk


Prof. Dr. Karola Wille
Intendantin